



0079/2016

12.9.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Notwendigkeit eines besonderen Investitionsplans für Teilregionen mit hoher Arbeitslosigkeit

Sergio Gutiérrez Prieto (S&D), Sofia Ribeiro (PPE), Marian Harkin (ALDE), Siôn Simon (S&D), Georgi Pirinski (S&D), Ildikó Gáll-Pelcz (PPE), Laura Agea (EFDD), José Blanco López (S&D), Simona Bonafè (S&D), Dan Nica (S&D), Stanislav Polčák (PPE)

Fristablauf: 12.12.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Notwendigkeit eines besonderen Investitionsplans für Teilregionen mit hoher Arbeitslosigkeit¹

1. Gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union soll die Union Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt anstreben und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Kohäsionspolitik sollte unter anderem zu mehr Teilhabe aller sozialen Schichten und zur Verringerung von Armut führen und den Staaten die Flexibilität geben, die sie benötigen, um Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, die auf die örtlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.
2. Eurostat zufolge lag die Arbeitslosenquote 2014 in 61 Regionen in acht EU-Ländern zwischen 14 und 34,8 % und in 63 Regionen in sieben EU-Ländern zwischen 2,5 und 4,9 %.
3. Daher wird die Kommission aufgefordert, zu prüfen, ob im Rahmen des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gemäß Artikel 148 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein besonderes Programm für Teilregionen mit hoher Arbeitslosigkeit (mehr als 30 %) eingerichtet werden könnte, und zwar ergänzend zu dem Paket „Sozialinvestitionen“.
4. Diese Regionen benötigen Investitionen, um das Wachstum anzukurbeln und die Bevölkerungszahl zu erhöhen, damit sie zukunftsfähig bleiben. Daher wird die Kommission aufgefordert, die Ausarbeitung eines besonderen Investitionsplans in Erwägung zu ziehen und dabei die zuständigen europäischen und einzelstaatlichen Behörden einzubeziehen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.